Kriterien der Einschreibung auf die Liste des gefährdeten Erbes des Welt

(Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, Paragraphen 178-180)

Für Kulturerbestätten	Für Naturerbestätten
Festgestellte Gefahr	Festgestellte Gefahr
 Schwerwiegender Verfall des Materials Schwerwiegender Verfall der Struktur und/oder der Ornamente Schwere Beeinträchtigung der architektonischen oder städtebaulichen Geschlossenheit Schwere Beeinträchtigung eines städtischen oder ländlichen Bereichs oder der natürlichen Umwelt Wesentlicher Verlust der geschichtlichen Echtheit Beträchtlicher Verlust kultureller Bedeutung 	 Ernster Rückgang der Population der gefährdeten Arten oder anderer Arten von außergewöhnlichem universellen Wert, zu deren Schutz das Gut durch rechtliche Bestimmungen geschaffen wurde Schwere Beeinträchtigung der natürlichen Schönheit oder des wissenschaftlichen Wertes des Gutes Menschliche Eingriffe an Grenzen oder Oberlaufgebieten, durch welche die Unversehrtheit des Gutes bedroht wird
Mögliche Gefahr	Mögliche Gefahr
 Änderung der Rechtsstellung des Gutes, die den Grad seines Schutzes verringert Fehlen einer Erhaltungspolitik Drohende Auswirkungen regionaler Entwicklungsprojekte Drohende Auswirkungen der Stadtplanung Ausbruch oder Gefahr eines bewaffneten Konflikts Allmähliche Veränderung aufgrund geologischer, klimatischer oder sonstiger Umweltfaktoren 	 Änderung der Rechtsstellung als Schutzgebiet Umsiedlungs- oder Entwicklungsvorhaben, deren Auswirkungen das Gut bedrohen Ausbruch oder Gefahr eines bewaffneten Konflikts Fehlen, Unzulänglichkeit oder unvollständige Durchführung des Verwaltungsplans oder – systems Allmähliche Veränderung aufgrund geologischer, klimatischer oder sonstiger Umweltfaktoren